

Erforderlichkeit einer Betriebsratsschulung – BAG - 7 AZR 699/14

Eine Schulung ist nach § 37 Abs.6 BetrVG erforderlich, wenn sie Kenntnisse vermittelt, die erforderlich sind, um unter Beachtung der konkreten Verhältnisse im Betrieb und Betriebsrat die gegenwärtigen oder in naher Zukunft anstehenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Bei neu gewählten BR braucht der Schulungsbedarf zu den Grundkenntnissen im Arbeit- und Betriebsverfassungsrecht nicht näher dargelegt zu werden.

Für andere Schulungsveranstaltungen muss ein aktueller betriebsbezogener Anlass für die Annahme bestehen, dass die in der Schulungsveranstaltung zu erwerbenden besonderen Kenntnisse derzeit oder in naher Zukunft von dem zu schulenden BR-Mitglied benötigt werden, damit der BR seine Beteiligungsrechte sach- und fachgerecht ausüben kann.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit hat der BR die betriebliche Situation und die mit dem Besuch der Schulung verbundenen finanziellen Belastungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Der Schulungszweck muss in einem angemessenen Verhältnis zu den hierfür aufzuwendenden Mitteln stehen.

Der BR ist jedoch nicht zu einer umfassenden Marktanalyse angehalten. Er muss nicht die günstigste Schulung nehmen, wenn er eine andere für qualitativ besser hält. Der Beurteilungsspielraum des BR bezieht sich auch auf den Inhalt der Schulung. Nur wenn mehrere gleichzeitig angebotene auch nach Ansicht des BR als qualitativ gleichwertig anzusehen sind, kommt eine Beschränkung der Kostenübernahmepflicht auf die preiswerteren in Betracht.